

Einrichtung einer Haltelinie für Radfahrer an der Nymphenburger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01697 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15951

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01697
2. Übersichtsplan
3. Signallageplan LSA Nymphenburger-Mailingstraße
4. Signallageplan LSA Nymphenburger-Lazarettstraße
5. Signallageplan LSA Nymphenburger-Alfonsstraße

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 20.05.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01697 beschlossen. Darin wird gefordert, an den im Streckenverlauf der Nymphenburger Straße befindlichen Lichtsignalanlagen (LSA) pauschal Haltlinien für Radfahrende nachzurüsten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aus leider nicht mehr vollständig nachvollziehbaren Gründen hat sich die Bearbeitung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01697 leider stark verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Der Radverkehr wird entlang der Nymphenburger Straße im betrachteten Abschnitt von der Fahrbahn abgesetzt geführt. Die dortigen LSA regeln die Querung der Fahrbahn und teilweise den einmündenden Verkehr aus den Seitenstraßen. Die Querung des Radwegs ist nicht Teil der Signalisierung. Dennoch besteht auch dort eine eindeutige Regelung nach §25 Abs. 3 StVO:

„Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf kurzem Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten“

Dies gilt ebenso an Radwegen. Das bedeutet, dass der Radverkehr auf einem abgesetzt geführten Radweg bevorrechtigt ist. Die Sichtbeziehungen an allen betroffenen Stellen in der Nymphenburger Straße sind hinreichend gut, damit alle Fußgänger*innen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen können. Eine auffällige Unfallsituation liegt an keiner der Stellen vor. Eine weitere Regelung, wie in der Empfehlung vorgeschlagen, erachtet das Mobilitätsreferat weder als notwendig, noch als zielführend.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01697 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2023 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine zusätzliche Regelung zwischen Rad- und Fußverkehr ist an den betroffenen Stellen in der Nymphenburger Straße nicht erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01697 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Anna Hanusch

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung